

1. Was ist die SBB und was leistet das Förderprogramm?

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (kurz SBB) arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie führt das Weiterbildungsstipendium der Bundesregierung durch. Das BMBF stellt die Mittel dafür bereit. Aus den Fördermitteln können Stipendiatinnen und Stipendiaten des Programms bis zu 9.135 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen erhalten. Die Förderung läuft über maximal drei Jahre. Die Bewerbung erfolgt an die Kammer oder andere zuständige Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis eingetragen war.

Die Einzelheiten zum Weiterbildungsstipendium finden Sie in den Förderrichtlinien in der Fassung vom 1. Januar 2025 (PDF-Dokument auf den Internetseiten zum Weiterbildungsstipendium).

2. Gehöre ich zur Zielgruppe?

Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass Sie eine Ausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) absolviert haben. Beispiele sind etwa: Bürokaufmann/-frau, Tischler/-in, Steuerfachangestellte/-r, usw.

Das Stipendium fördert Weiterbildungen, die berufsbegleitend durchgeführt werden. Voraussetzung für Ihre Aufnahme in das Weiterbildungsstipendium ist ein aktueller Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden.

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie in die Begabtenförderung aufgenommen werden, wenn Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die zuständige Agentur für Arbeit dies bestätigt.

Es besteht auch die Möglichkeit der Förderung einer Aufstiegsfortbildung (z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Fachwirt/-in usw.) in Vollzeit. Wenn Sie dies beabsichtigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Stelle (siehe unter 5.), diese wird Sie zur Fördermöglichkeit beraten.

Wenn Sie Vollzeitstudent/-in oder Hochschulabsolvent/-in sind, können Sie nicht aufgenommen werden. Das gilt auch, wenn Sie vorher eine duale Berufsausbildung abgeschlossen haben. Definition: Ein Vollzeitstudium im Sinne der Begabtenförderung ist ein Studium, neben dem die Stipendiatin/der Stipendiat weniger als 15 Stunden / Woche arbeitet.

Sind Sie Stipendiat/-in des Weiterbildungsstipendiums und beginnen ein Vollzeitstudium, dann scheiden Sie aus der Förderung aus. (s. Punkt 11).

3. Bin ich „begabt“?

Sie haben drei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

a) Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden

oder

b) Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen.

Beispiele für Überregionale berufliche Leistungswettbewerbe sind:

- Deutsche Meisterschaft im Handwerk - German craft skills auf Landes-/ Bundesebene
- Gestaltungswettbewerb "Die gute Form im Handwerk"

oder

c) Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach. Einen begründeten Vorschlag brauchen Sie nur einzureichen, wenn Sie die Mindestpunktzahl/-note (Ziffer a) oder die Wettbewerbsplatzierung (Ziffer b) nicht erreicht haben.

Hinweis: Im begründeten Vorschlag ist anhand von konkreten Beispielen darzulegen, welche besonderen Gründe Ihre Aufnahme in die Förderung rechtfertigen. Normale Arbeitszeugnisse reichen nicht.

Achtung: Wenn Sie eines dieser Kriterien erfüllen, garantiert Ihnen dies nicht automatisch die Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung. Liegen mehr Bewerbungen vor als Stipendienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet ein Auswahlverfahren.

4. Muss ich eine Altersgrenze beachten?

Bei der Aufnahme in das Programm dürfen Sie grundsätzlich höchstens 24 Jahre alt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahme bis zu drei Jahre später erfolgen.

Mögliche Ausnahmefälle sind u. a.:

- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)
- Mutterschutz- und Elternzeit

Achtung: Wenn Sie bereits 28 Jahre oder älter sind, können Sie ausnahmslos nicht mehr aufgenommen werden.

5. Wo bewerbe ich mich?

Die SBB koordiniert das Weiterbildungsstipendium, leitet die Mittel weiter und ist Ansprechpartnerin für die beteiligten Kammern. Auf den Internetseiten zum Weiterbildungsstipendium bietet die SBB grundlegende Informationen.

Wenn Sie eine duale Berufsausbildung absolviert haben, wenden Sie sich für Fragen zur Bewerbung und zur Durchführung des Weiterbildungsstipendiums an die Stelle, bei der Ihr Berufsausbildungsverhältnis eingetragen ist bzw. war.

In den zuständigen Stellen gibt es jeweils Ansprechpartner, die Ihnen Auskunft zu konkreten Fragen der Bewerbung und der Förderung geben können. Die Zuständigen Stellen wählen ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, beraten sie über förderfähige Weiterbildungen, entscheiden über deren Förderanträge, zahlen ihnen das Stipendium aus und begleiten sie während der

gesamten Förderdauer.

Je nach Berufsausbildung ist Ihre Zuständige Stelle z. B. eine:

- Industrie- und Handelskammer
- Handwerkskammer
- Ärztekammer
- Zahnärztekammer
- Tierärztekammer
- Apothekerkammer
- Rechtsanwaltskammer
- Notarkammer
- Steuerberaterkammer
- Landwirtschaftskammer bzw. ein Landesministerium für Landwirtschaft
- Einrichtung des öffentlichen Dienstes

Wenn Sie sich nicht sicher sind, schauen Sie bitte in Ihren Berufsausbildungsvertrag. Ihre Kammer/Zuständige Stelle hat ihn gegengezeichnet.

6. Wie bewerbe ich mich?

Die Bewerbung hat folgenden Ablauf:

- Sie klären für sich anhand der Informationen auf dieser Internetseite, ob Sie die Voraussetzungen für eine Bewerbung erfüllen.
- Sie nehmen Kontakt mit Ihrer zuständigen Stelle auf. Die zuständige Stelle sendet Ihnen die erforderlichen Unterlagen zu (Stammblatt, Informationen über Bewerbungsfristen).
- Sie senden das ausgefüllte Stammblatt mit den erforderlichen Belegen (Kopie des Prüfungszeugnisses und weitere Unterlagen) an die zuständige Stelle.
- Die zuständige Stelle entscheidet über Ihre Aufnahme.
- Sie erhalten von der zuständigen Stelle das Ergebnis (Zusage oder Absage) per Post.
- Sind Sie zur Förderung ausgewählt worden, erhalten Sie von der SBB per E-Mail einen Zugang zu unserem Online-Portal, indem Sie Ihre persönlichen Daten vervollständigen.
- Sobald Sie die Daten im Online-Portal vervollständigt haben, können Sie Anträge auf Förderung von Weiterbildungen bei Ihrer zuständigen Stelle einreichen.

7. Muss ich Bewerbungstermine beachten?

Ja. Jede zuständige Stelle setzt ihre Bewerbungstermine selbstständig fest. Bitte erkundigen Sie sich deshalb frühzeitig danach bei Ihrer Stelle (s. o. Punkt 5).

8. Wie lange werde ich gefördert?

Ihr Stipendium beginnt mit dem Tag, an dem Sie Ihre Daten im Online-Portal der SBB vervollständigt haben (s. o. Punkt 6), jedoch frühestens mit dem 1. Januar des geplanten Aufnahme-

jahres. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie Stipendiatin bzw. Stipendiat und können gefördert werden.

Das Aufnahmejahr gilt immer - unabhängig vom konkreten Aufnahmetermin - als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres.

Beispiel: Wenn Sie am 1. April 2017 aufgenommen wurden, endet Ihr Förderzeitraum am 31. Dezember 2019.

Die tatsächliche Förderdauer beeinträchtigt jedoch nicht die Förderhöhe, die für alle Stipendiaten gleich ist.

9. Wie viel Geld kann ich bekommen?

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums (s. o. Punkt 8) Zuschüsse von insgesamt 9.135 EUR für förderfähige Weiterbildungen bei Ihrer Zuständigen Stelle (s. o. Punkt 5) beantragen. Das sind jährlich 3.045 EUR - bei einem Eigenanteil von 10% pro Maßnahme. Der Eigenanteil schmälert nicht Ihren Gesamtförderbetrag von 9.135 EUR.

10. Wofür kann ich mein Stipendium nutzen?

Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende – Weiterbildungen:

- Maßnahmen zum Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau,
- Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, Softwarekurse, Rhetorik, Mitarbeiterführung, Konfliktmanagement.

Unter den folgenden Voraussetzungen können über das Weiterbildungsstipendium auch berufsbegleitende Studiengänge finanziert werden:

- Sie arbeiten mindestens 15 Stunden / Woche.
- Ihr Studium darf noch nicht begonnen haben.
- Das Studium baut auf Ihrer Ausbildung und Berufstätigkeit auf.

Beispiele:

Förderfähig:	Kauffrau für Bürokommunikation > Betriebswirtschaftsstudium
Nicht förderfähig:	Kauffrau für Bürokommunikation > Medizinstudium

Bitte beachten Sie unbedingt:

- Ihre Weiterbildungen können nur gefördert werden, wenn Sie Stipendiat/-in sind (s. o. Punkt 8).
- Jede Maßnahme müssen Sie vor Beginn beantragen (s. u. Punkt 12). Eine nachträgliche Bewilligung oder eine nur anteilige Förderung für die Zukunft sind nicht möglich.

Unter bestimmten Bedingungen können auch bereits vor Aufnahme in das Förderprogramm begonnene Weiterbildungen unterstützt werden:

- Das Stammbblatt (s. o. Punkt 6) muss vor Beginn der Weiterbildung bei der Kammer oder zuständigen Stelle eingehen.
- Im Stammbblatt muss die Maßnahme als geplante erste Weiterbildung genannt sein.
- Nach Aufnahme in das Förderprogramm muss die Weiterbildung zur Förderung beantragt werden.
- Die Weiterbildung muss ab Aufnahme in das Förderprogramm noch mindestens sechs Monate dauern.

Nur wenn alle vier genannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Weiterbildung ab Aufnahme ins Förderprogramm anteilig gefördert werden.

11. Wofür kann ich mein Stipendium nicht nutzen?

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Vollzeitstudiengänge zum Erwerb akademischer Abschlüsse (s. o. Punkt 2).
- Zweitausbildungen
- Weiterbildungen mit hohem Freizeitanteil
- Vorbereitungslehrgänge auf allgemeinbildende Schulabschlüsse

12. Wie beantrage ich einen Zuschuss für eine konkrete Weiterbildung?

Als Stipendiat/-in suchen Sie sich aus dem breiten Angebot an förderfähigen Weiterbildungen Ihre Maßnahmen aus. Im Zweifel berät Sie gern Ihre Zuständige Stelle (s. o. Punkt 5). Dort erhalten Sie auch das entsprechende Formular, mit dem Sie die Förderung vor Beginn der Weiterbildung (s. o. Punkt 10) beantragen.

Ihre Zuständige Stelle prüft Maßnahme anhand der eingereichten Unterlagen. Ist die Maßnahme förderfähig, können Sie Zuschüsse erhalten für:

- Maßnahmekosten
- Fahrtkosten
- Aufenthaltskosten
- Notwendige Arbeitsmittel

Ihre zuständige Stelle errechnet den genauen Förderbetrag und überträgt ihn in eine Fördervereinbarung, die sie Ihnen zur Unterschrift vorlegt. Darin ist festgelegt, wann und ggf. in welchen Raten der Förderbetrag ausgezahlt wird.

(Stand: Januar 2025)